Informationen zur Unbedenklichkeitsbescheinigung

- Wer für seine ehrenamtliche Tätigkeit zu Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist, beantragt dieses rechtzeitig bei der für ihn/sie zuständigen Einwohnermeldestelle (Rathaus)
- Damit der Verwaltungsvorgang kostenfrei durchgeführt werden kann, ist hierfür die *„Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis und Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)* -> Anlage 3“ erforderlich
- Das erweiterte Führungszeugnis wird per Briefpost privat nach Hause geschickt. (In der Regel dauert dies zwei bis drei Wochen.)
- Das erweiterte Führungszeugnis wird dann wieder im Rathaus vorgelegt. Die Verwaltungsangestellten unterliegen in Ausübung ihres Dienstes der Schweigepflicht. Das Führungszeugnis wird dahingehend überprüft, ob Einträge vorliegen, die zu einem Tätigkeitsauschluss führen.
- Wenn dies nicht der Fall ist, kann mit Hilfe eines Formulars die Unbedenklichkeit zur ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bestätigt werden.
- Spätestens alle fünf Jahre muss diese Bescheinigung erneuert werden.

Antrag bei der örtlich zuständigen Einwohnermeldestelle:
Dieser kann von jedem/er einzeln gestellt werden
oder
als Sammelbestellung. Hier muss jedem Antrag eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

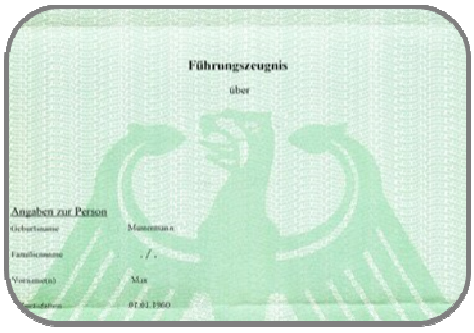

Das erweiterte Führungszeugnis wird immer an die private Adresse des/der Antragstellers/in geschickt.

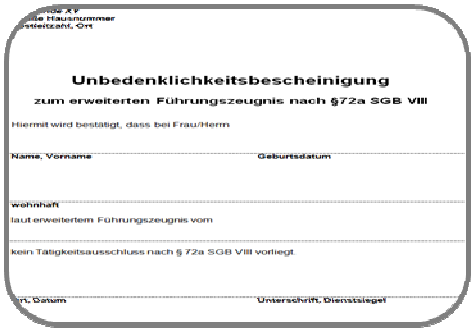

Bei der Einwohnermeldestelle kann nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden

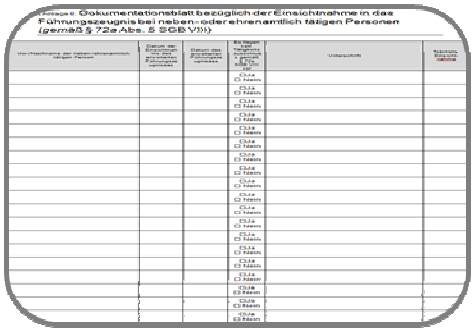

Dem/der Verantwortlichen im Verband/Verein/Initiative wird die Bescheinigung vorgelegt. Diese/r führt eine Tabelle und fordert die Wiedervorlage nach spätestens fünf Jahren